Erfassung Energiepreispauschale (EPP) bei monatlichem / vierteljährlichem Anmeldezeitraum

Info:

Diese Dokumentation beschreibt, wie Sie die **"Energiepauschale EPP"** für berechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abrechnen.

- Die EPP kann bei einen **monatlichem Anmeldezeitraum** erfasst werden
- Die Erfassung der EPP ist auch bei einem **vierteljährlichen Anmeldezeitraum** möglich - die **Routinen** sind **nahezu analog** zur EPP bei monatlichen Anmeldezeitraum zu nutzen - mit folgenden Besonderheiten:
  - Bei der Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal 2022 wird in der Übertragung der geschätzte Wert der EPP ausgewiesen und übertragen
  - Die Auszahlung der EPP erfolgt im Oktober 2022

Inhalt

- "Fahrplan" für EPP bei monatlichem Anmeldezeitrum
- Hintergrund: Energiepreispauschale (EPP)
  - Auszahlung einmalig für Monat September 2022 vorgesehen
  - Vorgehen bei vierteljährlicher bzw. jährlichem Anmeldungszeitraum der Lohnsteueranmeldung
    - Vierteljährlicher Anmeldungszeitraum
    - Jährlicher Anmeldungszeitraum
- Energiepreispauschale innerhalb der Software nutzen
  - Register: LOHNART
  - Optional: Wenn Vorgabe-Lohnart wegen Belegung von Nr. 2022 nicht automatisch eingeladen werden konnte: Lohnart "Energiepauschale EPP" selbst anlegen
- Erfassung der EPP im Lohnkonto
  - Besonderheiten der Energiepreispauschale
  - Datensatzstatus
- Änderungen in der Software / Ergänzungen im Rahmen der Energiepreispauschale
  - Ausweisung im Lohnkonto
  - Parameter im Bereich "Übertragung Lohnsteueranmeldung"
  - Layout "Lohnsteueranmeldung"
  - Assistent "Lohnsteueranmeldung mit ELSTER übertragen"
- Weitere Informationen in Bezug auf "Minijobber"
- Zusammenfassung: Informationen zur automatischen Ermittlung der EPP durch microtech büro+

"Fahrplan" für EPP bei monatlichem Anmeldezeitrum

- Prüfung Lohnsteueranmeldung August 2022, damit erfolgt "Vorfinanzierung" der EPP durch Finanzamt
  - ggf. Kennzeichen aktivieren, um EPP für Aushilfen dazu zu addieren
- Monatsabschluss August 2022 ausführen
- Abrechnung September inkl. Lohnart "2022" Energiepreispauschale (EPP) vornehmen
- Lohnsteueranmeldung September 2022 prüfen und übertragen

Hintergrund: Energiepreispauschale (EPP)

Die Energiepreispauschale (EPP) von 300 Euro soll laut Bundesfinanzministerium diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Die Energiepreispauschale (EPP) ist in der Regel steuerpflichtig, so dass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert.

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen soll diese EPP in Höhe von 300 Euro ausgezahlt werden. Anspruch auf die EPP haben Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewinneinkunftsarten (§ 13, § 15 oder § 18 des Einkommensteuergesetzes, Externer Link) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen und in die **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden.

Auszahlung einmalig für Monat September 2022 vorgesehen

Die **Auszahlung** der Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer ist **einmalig** für den Monat **September 2022** vorgesehen. Im Rahmen der EPP wurde die Software an den notwendigen Stellen erweitert.

Das Bundesfinanzministerium hat eine umfangreiche Sammlung von häufig gestellten Fragen (FAQ) auf seiner Website veröffentlicht:

- FAQ-Auflistung zur EPP: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html (Externer Link)
- Infos zu quartalweiser und jährlicher Meldung: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html#collapsef7a8407a-0a42-4314-a982-b55f608336b5-4-10 (Externer Link)

Nutzen Sie diese Auflistung, um einen umfassenden Überblick über das Thema zu bekommen.

Erweiterte Dokumentation einblenden

Die Software ist auf diese einmalig in 09/2022 ausgezahlte Lohnart vorbereitet:

- Eigene **Vorgabelohnart** für die **Abrechnung der EPP**
- In den Lohnarten: Erweiterung **Statistik-Kennzeichen** um den Eintrag "**Energiepreispauschale**"
- Erweiterung des **Lohnkontos** um den Eintrag Energiepreispauschale (EPP) unter der Gruppe "lohnsteuerpflichtige Bezüge"
- Anpassungen Ablaufsteuerung für **Druck Lohnsteueranmeldung sowie Lohnsteuerbescheinigung** im Bezug auf EPP
- Anpassung der **Lohnsteuer-Anmeldung** im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale
- Anpassungen **Lohnsteueranmeldung August** zwecks Berücksichtigung der Schätzung EPP
- Erweiterung Tabellenansicht **Parameter - Finanzamt - Übertragung Lohnsteueranmeldung** - an dieser Stelle finden Sie die Spalte "**35 Energiepauschale**"
- Anpassungen **Routinen Lohnsteueranmeldung August 2022 - Übertragungsvergleich**
- **Layout Lohnsteueranmeldung 2022** wurde um Energiepreispauschale erweitert
- **Prüfungen zur EPP: Steuerklasse VI und Betrag über 300,00 € dürfen nicht abgerechnet werden**
- EPP: In den Mitarbeiter-Stammdaten wird im Bereich "Lohnsteuerbescheinigung" die Spalte: "**Großbuchstabe E**" dargestellt

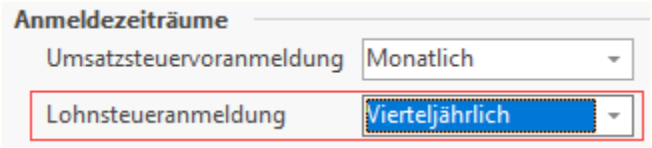
Vorgehen bei vierteljährlicher bzw. jährlichem Anmeldungszeitraum der Lohnsteueranmeldung

Vierteljährlicher Anmeldungszeitraum

Ein Arbeitgeber mit vierteljährlichem Anmeldungszeitraum, kann gemäß den FAQ des Bundesfinanzministeriums die EPP an den Arbeitnehmer abweichend von der Regel **im Oktober 2022 auszahlen**. Die auf dieser Seite beschriebenen Routinen zur Erfassung der EPP bei einem monatlichen Meldezeitraum, können somit analog dazu auch für den vierteljährlichen Meldezeitraum genutzt werden. Die Software erkennt anhand der Konfiguration, dass die EPP noch erfasst werden darf. Somit erfolgt eine Schätzung im dritten Quartal, wie hoch die EPP ausfallen wird.

Beachten Sie:

Damit die Routinen greifen, muss im **Mandanten** und bei der **Ausgabe** der **Lohnsteueranmeldung** als Zeitraum **vierteljährlich** (quartalsweise) eingestellt sein. Weitere Informationen zur Eingabe im Mandanten (Register: FINANZAMT) finden Sie in unserer Online-Hilfe: Meine Firma / Mein Mandant - Register: "Finanzamt".



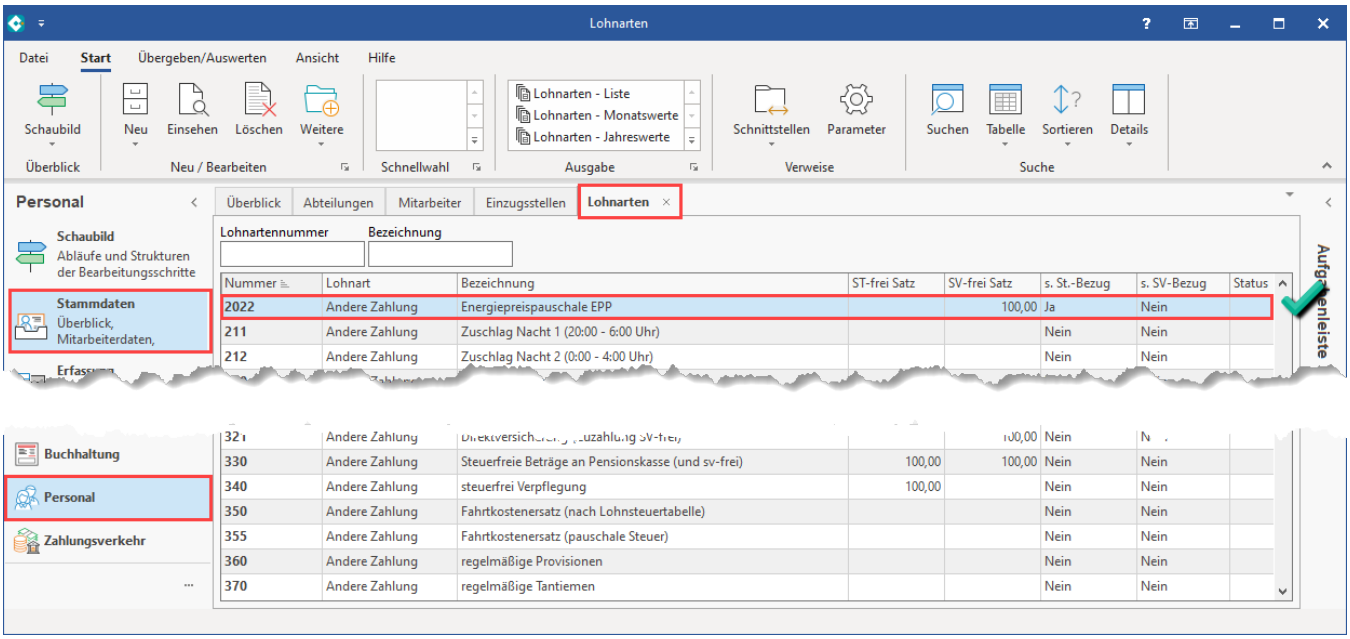
Jährlicher Anmeldungszeitraum

Ein Arbeitgeber mit **jährlichem Anmeldungszeitraum** für die Lohnsteueranmeldung **kann auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer gänzlich verzichten**. In diesem Fall kann ein **anspruchsberechtigter Arbeitnehmer die EPP** dann über die **Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten**.

Quelle (externer Link): Bundesfinanzministerium - Punkt 11 der FAQ zur EPP (VI. Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber, Punkt 11 der FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ des Bundesfinanzministeriums).

Energiepreispauschale innerhalb der Software nutzen

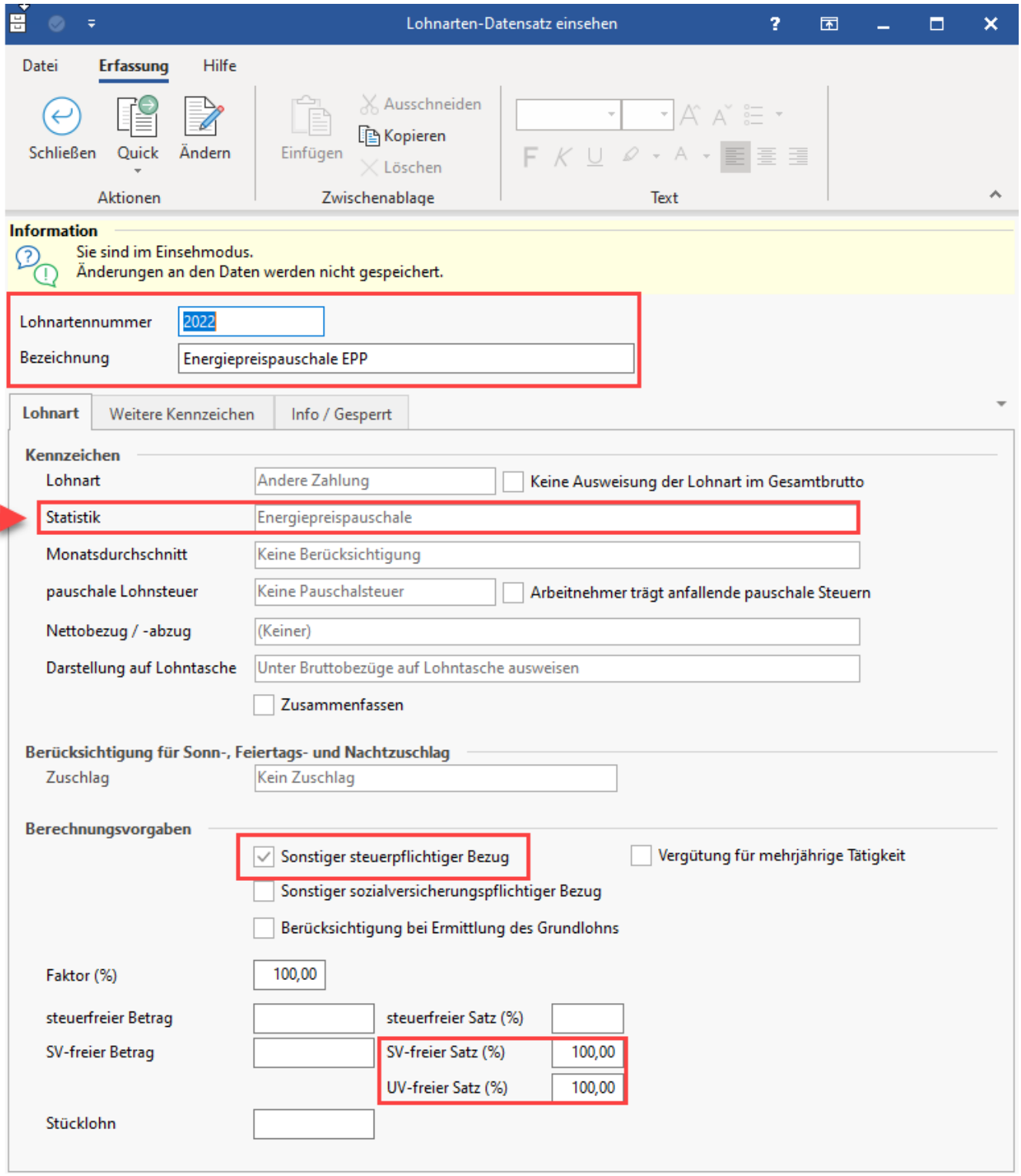
Die Energiepreispauschale kann über eine neue **Lohnart "Nr. 2022" - "Energiepreispauschale (EPP)"** in microtech büro+ erfasst werden. Überprüfen Sie zunächst im Bereich: PERSONAL - ÜBERBLICK/STAMMDATEN - Register: LOHNARTEN, ob die Lohnart "Energiepreispauschale EPP" vorhanden ist. **Diese Lohnart wird mit dem Update, welches vor Monatsende 08.2022 erscheint, automatisch in der Software angelegt.** Die Software speichert diese **neue Vorgabelohnart** über eine Routine automatisch beim Installieren des Updates und vergibt dieser die Lohnartennummer "**2022**". Sollten Sie bereits die Lohnartennummer "2022" für eine eigene Lohnart angelegt haben, folgen Sie bitte den Hinweisen in diesem Hilfe-Artikel

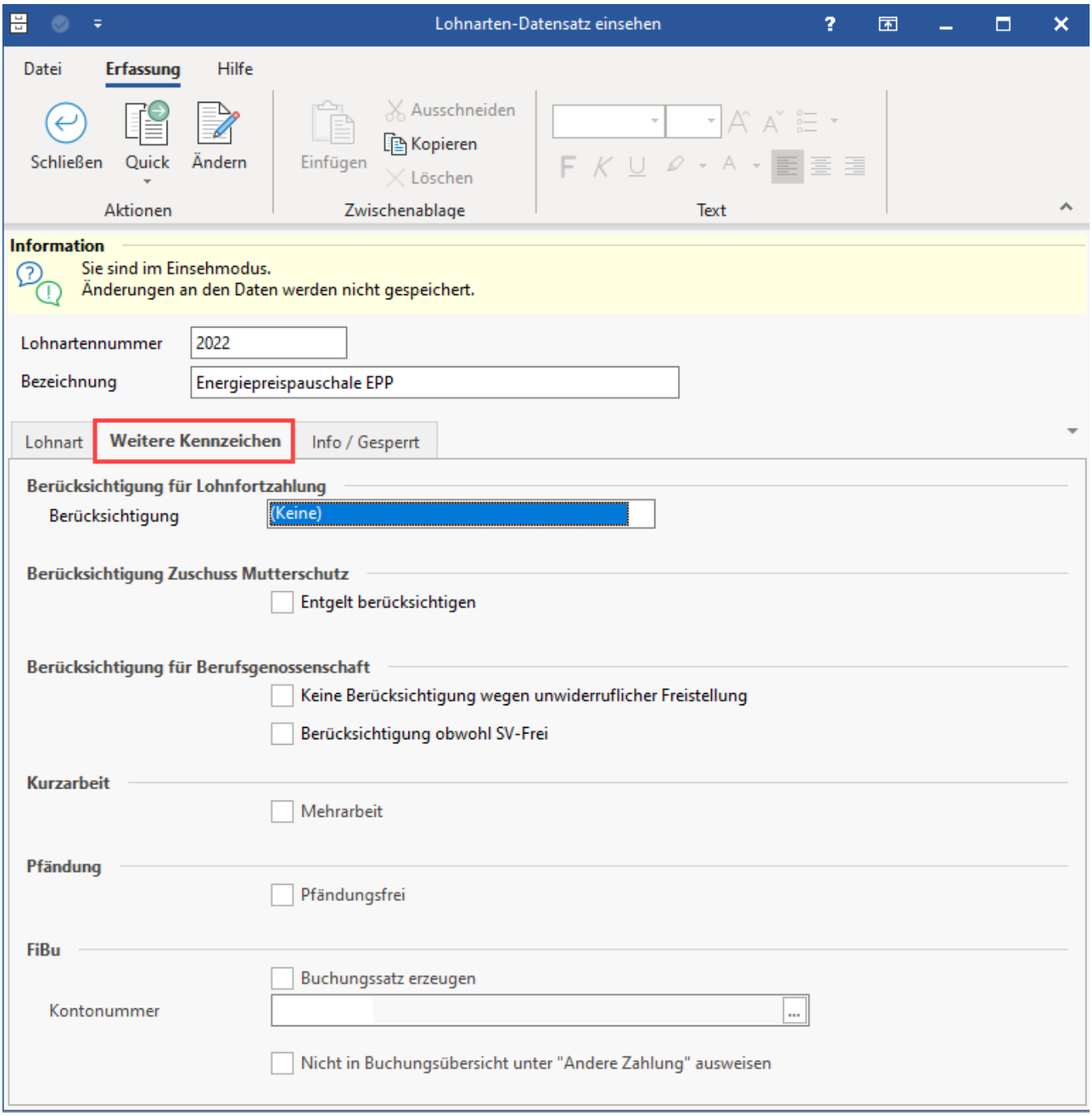


Mit der Schaltfläche: EINSEHEN erhalten Sie einen Überblick über die Konfiguration dieser Lohnart.

Register: LOHNART

In der Gruppe der Kennzeichen ist als **"Statistik"-Kennzeichen** der Eintrag "**Energiepreispauschale**" gewählt - über dieses wird die Lohnart gesteuert. Mit der Auswahl dieses Statistik-Kennzeichens wird die **ausgezahlte Energiepreispauschale** im **Lohnkonto** und nachfolgend in der **Lohnsteueranmeldung** und **Lohnsteuerbescheinigung** ausgewertet. Der SV-freie) Satz und der UV-freie Satz der Lohnart beträgt jeweils 100 Prozent. Das Kennzeichen "Sonstiger steuerpflichtiger Bezug" ist aktiviert.


Lohnarten-Datensatz einsehen
Datei
Erfassung
Hilfe
Schließen
Quick
Ändern
Aktionen
Einfügen
Ausschneiden
Kopieren
Löschen
Zwischenablage
Text
Information
Sie sind im Einsehmodus.
Änderungen an den Daten werden nicht gespeichert.
Lohnartennummer
2022
Bezeichnung
Energiepreispauschale EPP
Lohnart
Weitere Kennzeichen
Info / Gesperrt
Kennzeichen
Lohnart
Andere Zahlung
Keine Ausweisung der Lohnart im Gesamtbrutto
Statistik
Energiepreispauschale
Monatsdurchschnitt
Keine Berücksichtigung
pauschale Lohnsteuer
Keine Pauschalsteuer
Arbeitnehmer trägt anfallende pauschale Steuern
Nettobezug / -abzug
(Keiner)
Darstellung auf Lohntasche
Unter Bruttobezüge auf Lohntasche ausweisen
Zusammenfassen
Berücksichtigung für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag
Zuschlag
Kein Zuschlag
Berechnungsvorgaben
Sonstiger steuerpflichtiger Bezug
Vergütung für mehrjährige Tätigkeit
Sonstiger sozialversicherungspflichtiger Bezug
Berücksichtigung bei Ermittlung des Grundlohns
Faktor (%)
100,00
steuerfreier Betrag
steuerfreier Satz (%)
SV-freier Betrag
SV-freier Satz (%)
100,00
UV-freier Satz (%)
100,00
Stücklohn



Optional: Wenn Vorgabe-Lohnart wegen Belegung von Nr. 2022 nicht automatisch eingeladen werden konnte: Lohnart "Energiepauschale EPP" selbst anlegen

Sollte die Vorgabe-Lohnart "Energiepauschale EPP" nicht automatisch durch das oben beschriebene Update angelegt worden sein, erstellen und konfigurieren Sie die Lohnart anhand der aufklappbaren "Erweiterten Dokumentation".

Erweiterte Dokumentation einblenden

Im Bereich: PERSONAL - STAMMDATEN - Register: LOHNARTEN wählen sie über die Schaltfläche: NEU die Anlage eines Lohnarten-Datensatz.

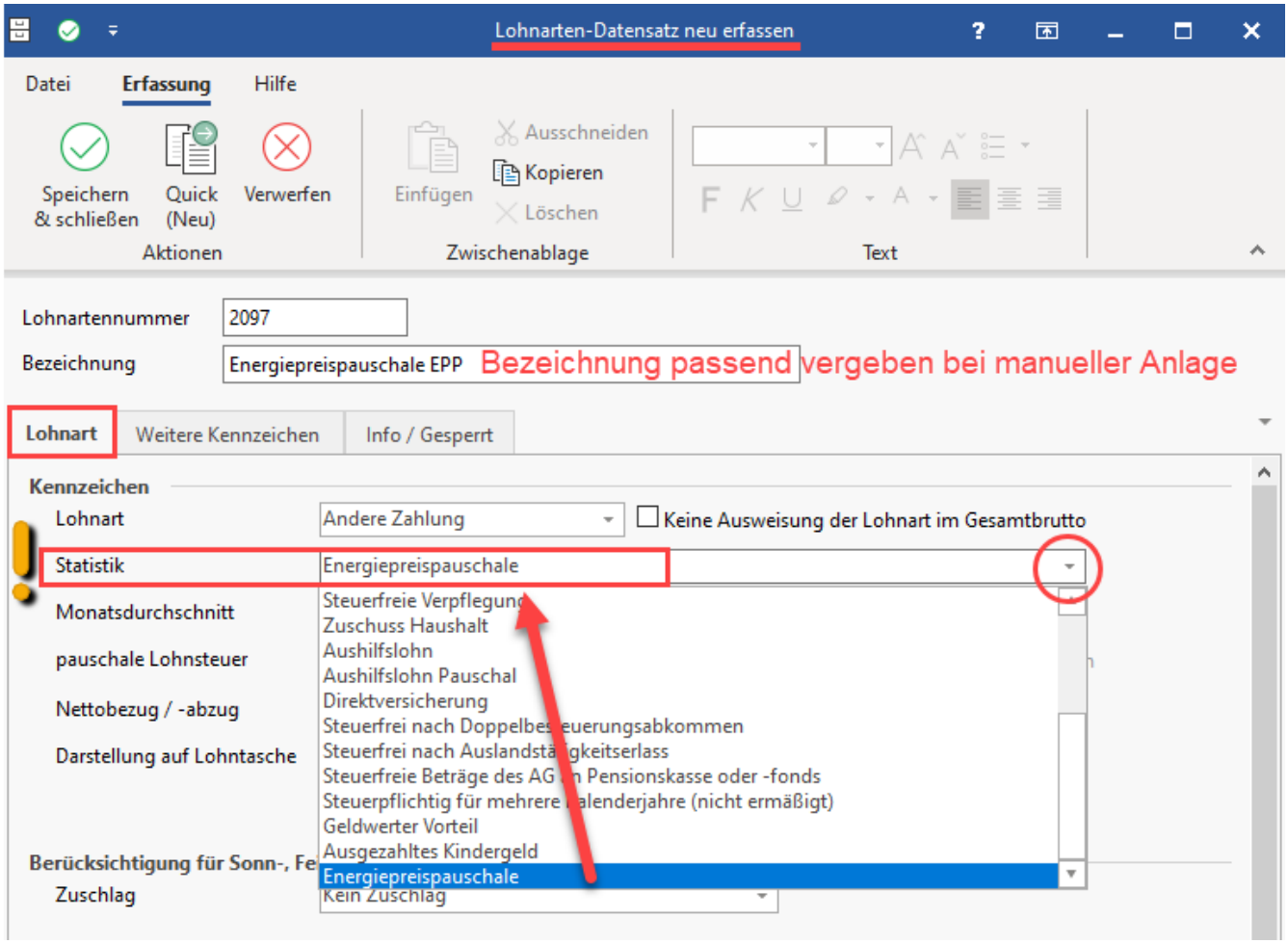
Treffen Sie folgende Konfiguration in der neu angelegten Lohnart:

Register: LOHNART

- Bezeichnung: Energiepauschale EPP

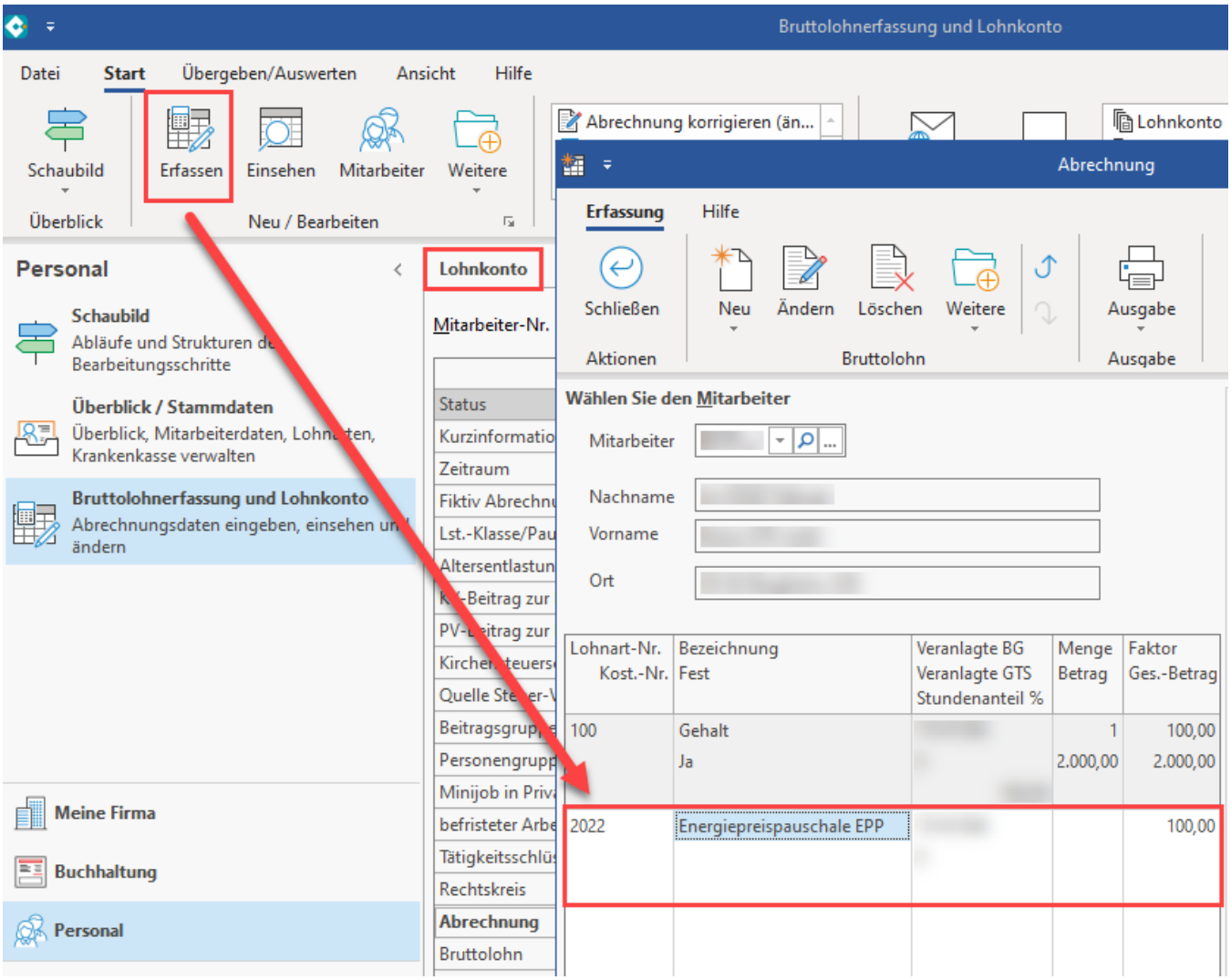
- Statistik: **Energiepauschale** (das Statistik-Kennzeichen bewirkt, dass die ausgezahlte Energiepreispauschale im Lohnkonto und nachfolgend in der Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerbescheinigung ausgewertet wird)
- SV-freier Satz (%): 100,00
- UV-freier Satz (%): 100,00
- Das Kennzeichen "Sonstiger steuerpflichtiger Bezug" ist zu aktivieren

Speichern & schließen Sie anschließend die neue Lohnart.



Erfassung der EPP im Lohnkonto

Die Erfassung der Energiepreispauschale erfolgt unter: PERSONAL - BRUTTOLOHNERFASSUNG UND LOHNKONTO - Register: LOHNKONTO - Schaltfläche: ERFASSEN.



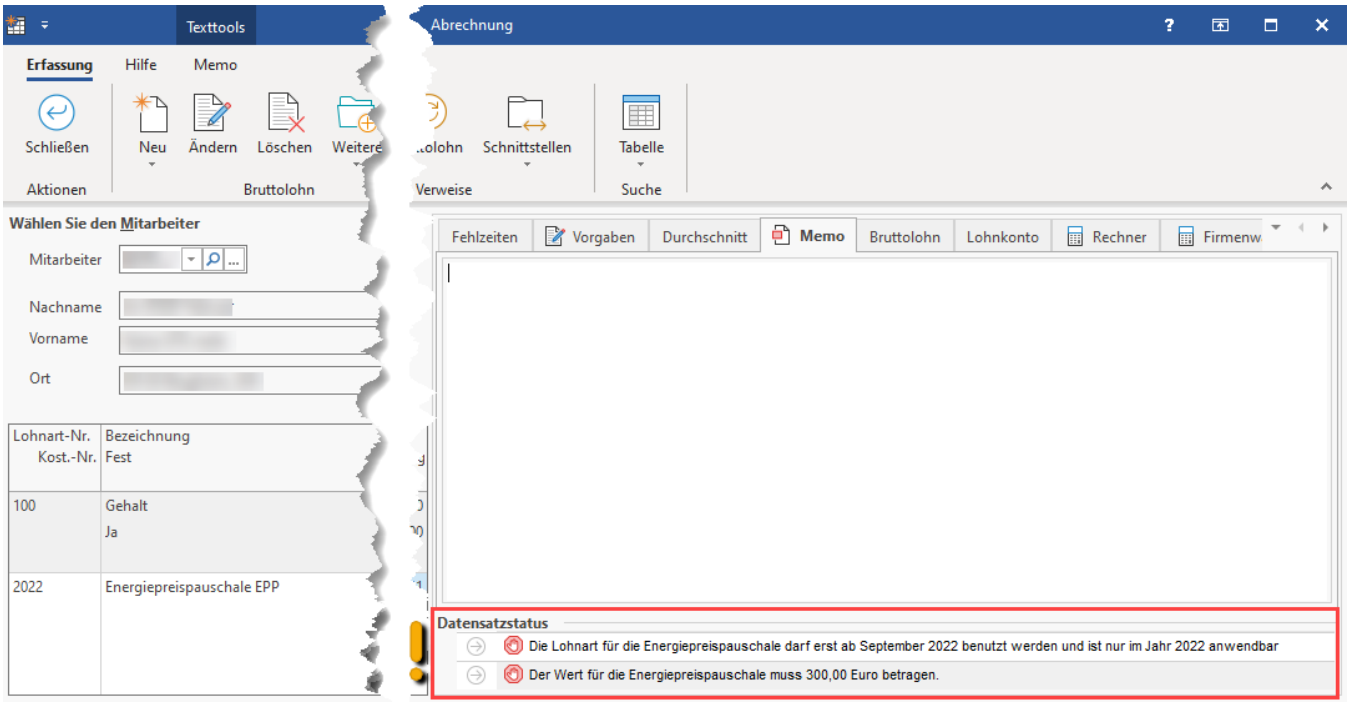
Besonderheiten der Energiepreispauschale

Um Fehleingaben zu verhindern, unterstützt Sie die Software und verhindert Fehleingaben im Rahmen der Energiepreispauschale:

- Die EPP darf laut Vorgaben bei Mitarbeitern mit **Steuerklasse VI nicht** abgerechnet werden
- Die **EPP ist immer mit exakt 300,00 € abzurechnen** - die Prüfungen werden über das entsprechende **Statistik-Kennzeichen** abgefangen
- Über eine weitere Prüfung wird die **Erfassung der Lohnart vor September unterbunden**
- Eine Erfassung ab **2023 ist nicht mehr möglich**

Datensatzstatus

Im Bereich "Datensatzstatus" des Lohnkontos erhalten Sie weiterführende Informationen, falls bei der Erfassung Probleme auftauchen, etwa weil in der gewählten Steuerklasse die Energiepreispauschale nicht ausgewählt werden darf, weil die Lohnart für einen falschen Monat oder ein falsches Jahr ausgewählt wurde. Der zulässige Wert für die Energiepauschale ist exakt 300,00 Euro.



Änderungen in der Software / Ergänzungen im Rahmen der Energiepreispauschale

Im Rahmen des gesetzlichen Anforderungen rund um die EPP wurden Tabellen und bestimmte Bereiche der Software erweitert.

Ausweisung im Lohnkonto

Im Bereich: PERSONAL - BRUTTOLOHNERFASSUNG UND LOHNKONTO - Register: **LOHNKONTO** befindet sich im **Bereich "lohnsteuerpflichte Bruttobezüge"** die Zeile "**Energiepreispauschale**".

So ist auch gewährleistet, dass bei einer künftigen Lohnsteuer-Außenprüfung die EPP deutlich gekennzeichnet ist. Bei Überprüfung der Rechtsgrundlage für die Zahlung der EPP ist eindeutig sichtbar, dass die Zahlung im Rahmen der EPP erfolgte. In der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** wird die ausgezahlte EPP mit dem Großbuchstaben "**E**" ausgewiesen. Die Lohnsteuerbescheinigung mit aktiviertem Großbuchstabe E kann mittels microtech büro+ übertragen werden,

Beachten Sie:

Wichtige Hinweise bei Auszahlung an geringfügig Beschäftigte

- Wird die Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber nur an **geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ausgezahlt**, für welche er die **Lohnsteuer pauschal** erhoben hat, muss er keine Lohnsteuerbescheinigung ausstellen
- Bei **Minijobbern** ist zu beachten, dass ein Arbeitgeber eine Energiepreispauschale von 300 EUR an seine/n geringfügig entlohnten Beschäftigte/n nur dann auszahlen kann, wenn er eine **schriftliche Erklärung** seines Arbeitnehmers vorliegen hat, dass es sich um dessen **erstes Dienstverhältnis** handelt

Parameter im Bereich "Übertragung Lohnsteueranmeldung"

Die "Inhalt einsehen"-Funktion wurde um die Energiepauschale angepasst.

Info:

Nach dem Ausführen der Abrechnung September 2022 wird die Summe dieses Statistik-Kennzeichens ausgewertet und mit dem in den Parametern - Finanzamt - Übertragung Lohnsteueranmeldung hinterlegten Werten für das Kennzeichen 35 in der Lohnsteueranmeldung August 2022 verglichen.

Liegen hier Abweichungen vor, so wird die Lohnsteueranmeldung August als Korrekturanmeldung angelegt und Sie erhalten eine Information, dass der August 2022 erneut übertragen werden muss.

Beachten Sie:

Die Prüfung bzw. Aufforderung zur Abgabe sowie die Lohnsteueranmeldung August 2022 ist von der Einstellungen "Lohnsteuerabführung aus Korrekturen an das Finanzamt" abgekoppelt, um den August 2022 separat zu betrachten.

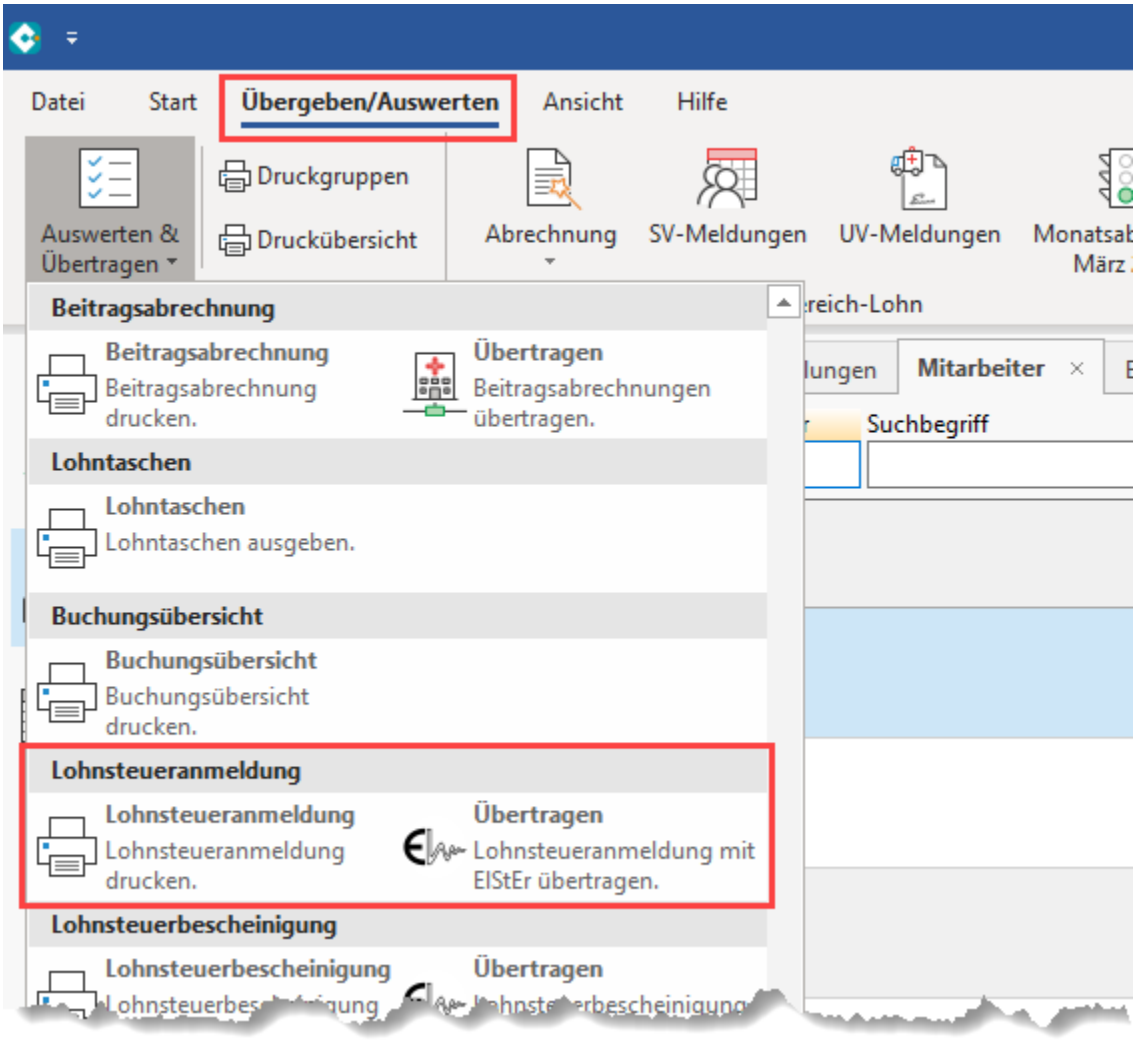
Hintergrund dieser Vorgaben:

Die Refinanzierung des Arbeitgebers erfolgt über eine korrigierte Lohnsteuer Anmeldung für August 2022

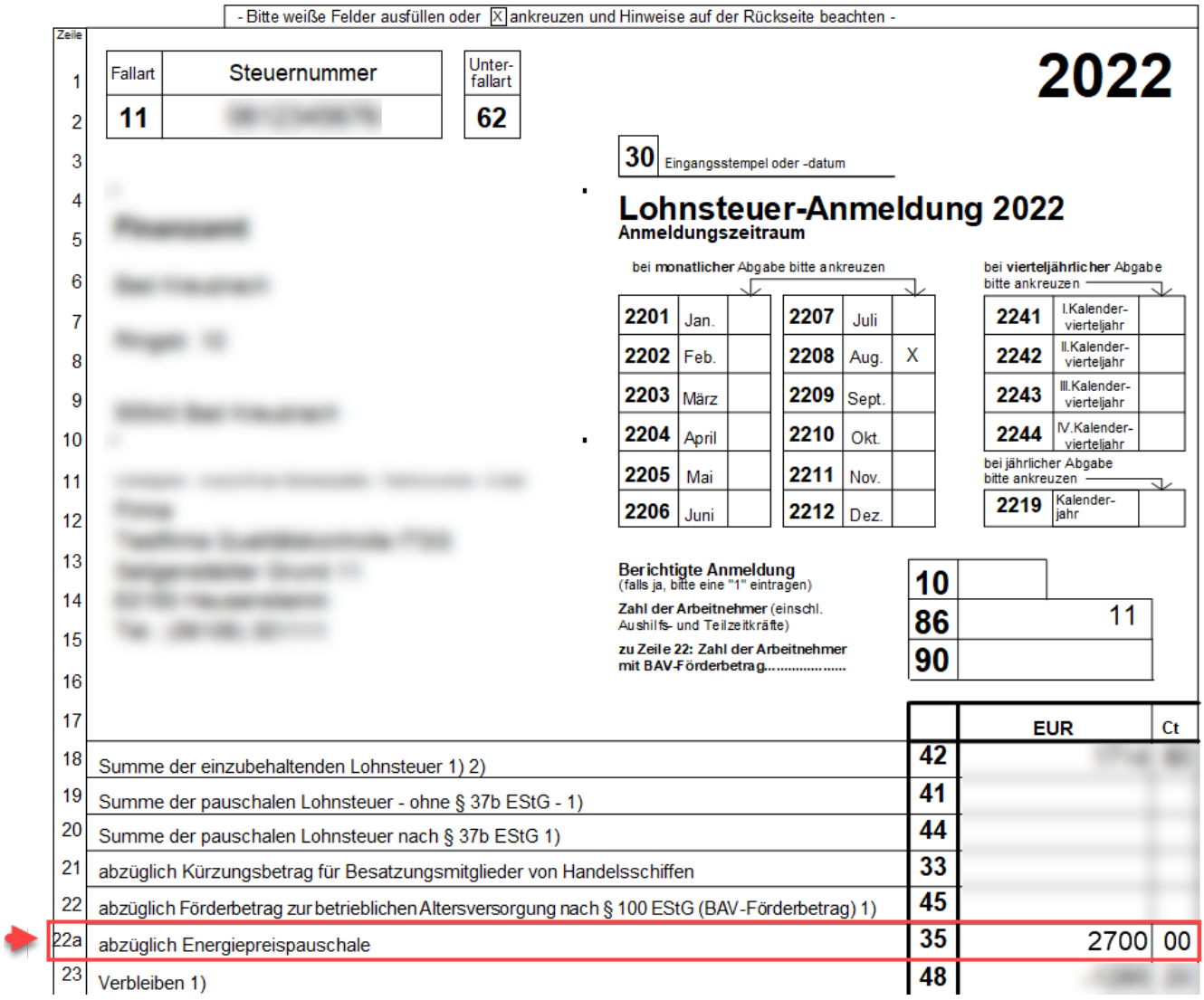
Layout "Lohnsteueranmeldung"

Das Layout Lohnsteueranmeldung 2022 ist entsprechend der amtlichen Vorgaben erweitert worden: Auf der Lohnsteueranmeldung 2022 ist die Zeile "**22a abzüglich Energiepauschale**" verfügbar.

Den Druck / die Übertragung erreichen Sie im Lohnmodul über die Registerkarte: ÜBERGEBEN/AUSWERTEN - Gruppe: LOHNSTEUERANMELDUNG.



In diesem Beispiel wurde von der Software der Wert von 2.700 Euro (9 x 300 Euro) ermittelt.



- Bitte weiße Felder ausfüllen oder [X] ankreuzen und Hinweise auf der Rückseite beachten -

Zeile

Fallart	Steuernummer	Unterfallart
11	[redacted]	62

2022

30 Eingangsstempel oder -datum

Lohnsteuer-Anmeldung 2022

Anmeldungszeitraum

bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen

2201	Jan.		2207	Juli	
2202	Feb.		2208	Aug.	X
2203	März		2209	Sept.	
2204	April		2210	Okt.	
2205	Mai		2211	Nov.	
2206	Juni		2212	Dez.	

bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

2241	I.Kalender-vierteljahr	
2242	II.Kalender-vierteljahr	
2243	III.Kalender-vierteljahr	
2244	IV.Kalender-vierteljahr	

bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen

2219	Kalender-jahr	

[redacted]

Berichtigte Anmeldung
(falls ja, bitte eine "1" eintragen) — 10

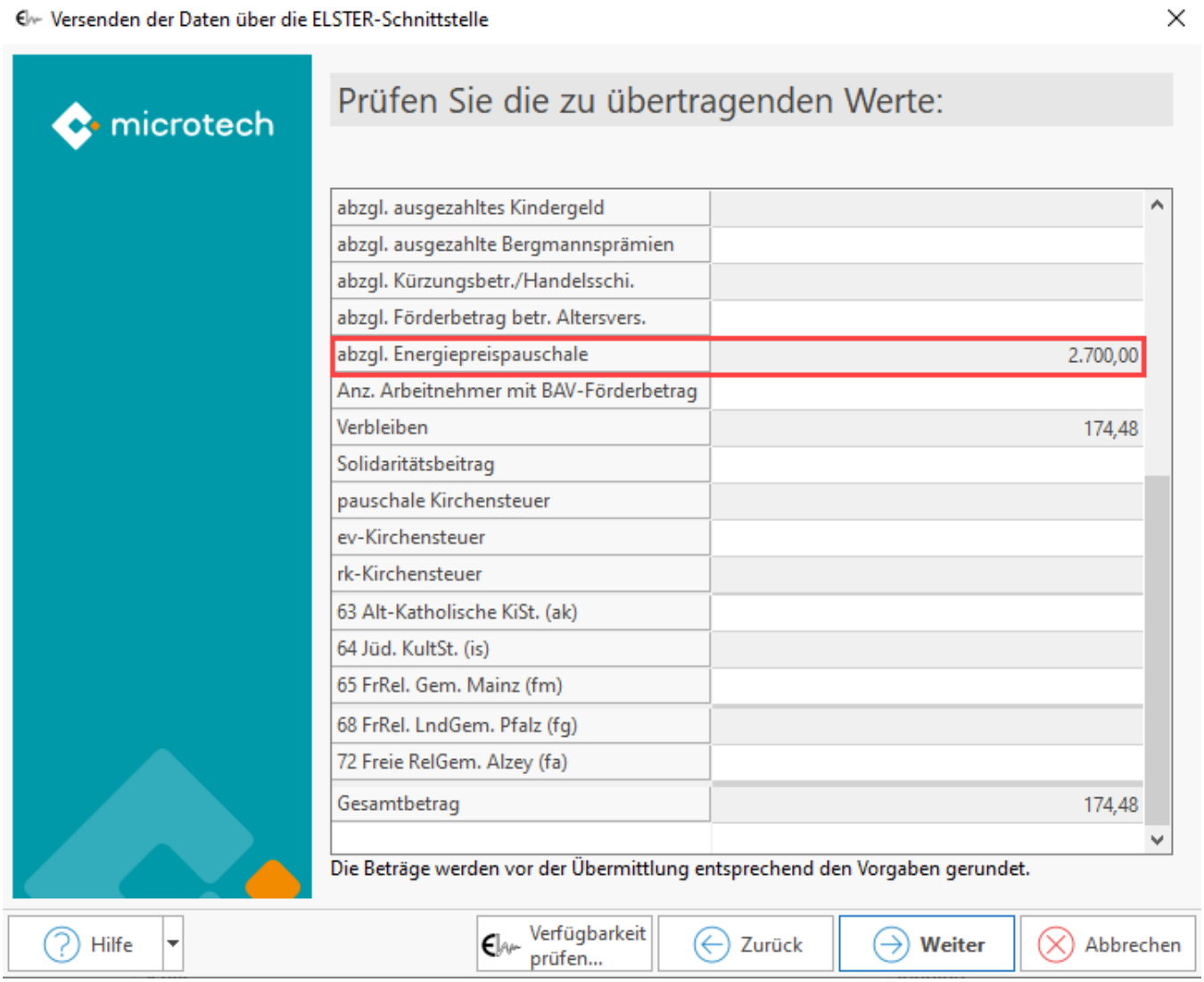
Zahl der Arbeitnehmer (einschl. Aushilfs- und Teilzeitkräfte) — 86: 11

zu Zeile 22: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag ..... — 90

Zeile			EUR	Ct
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer 1) 2)	42	[redacted]	
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG - 1)	41		
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG 1)	44		
21	abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen	33		
22	abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) 1)	45		
22a	abzüglich Energiepreispauschale	35	2700	00
23	Verbleiben 1)	48	[redacted]	

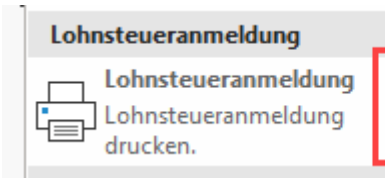
Assistent "Lohnsteueranmeldung mit ELSTER übertragen"

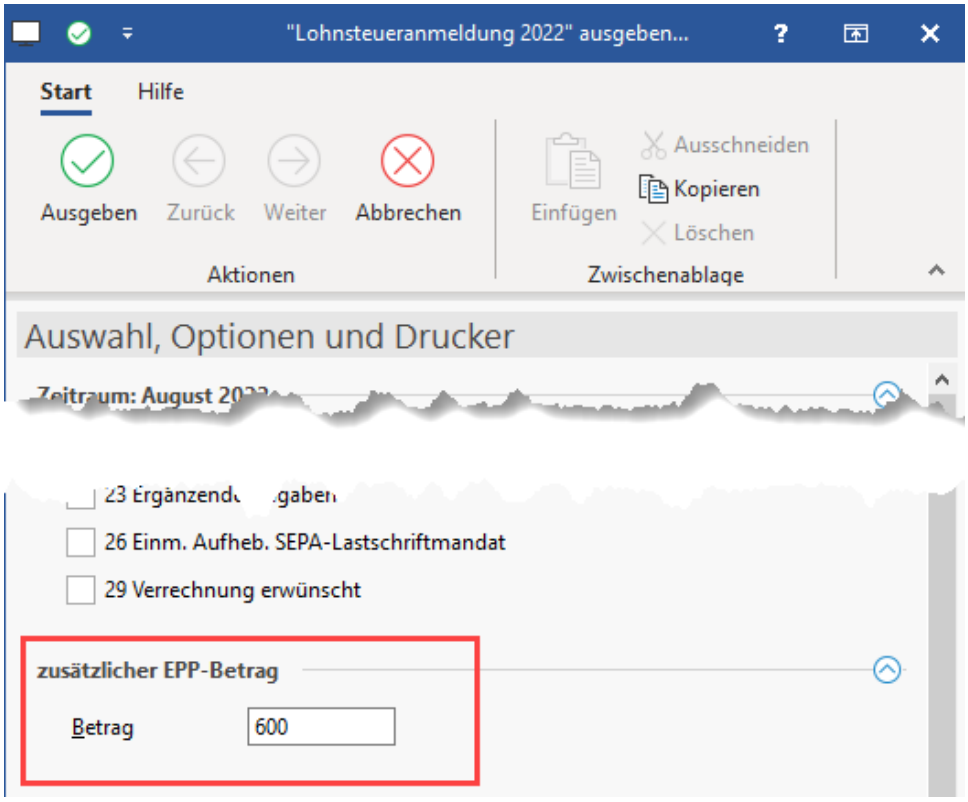
Im Assistenten wurde das Feld "abzgl. Energiepreispauschale" eingebracht. Die abgerechnete Summe der Energiepreispauschale EPP wird über die Software in dieses Feld eingetragen.

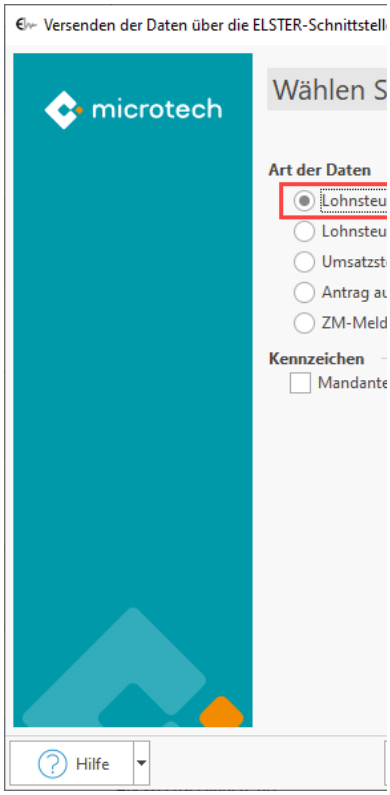


Weitere Informationen in Bezug auf "Minijobber"

- Die abgerechnete Summe der Energiepreispauschale EPP wird über die Software in die **Kennziffer 35** eingetragen. Kennziffer 35 ist für das Berücksichtigen der Minijobber händisch zu editieren:
  - Im **Druck** der Lohnsteueranmeldung ist im Bereich "**zusätzlicher EPP-Betrag**" der Betrag für die Minijobber zu erfassen (bei zwei Minijobbern z. B. 2 x 300 Euro)
  - Bei der Übertragung der Lohnsteueranmeldung mittels ELSTER wird von der Software das **Eingabefeld: "abzgl. Energiepreispauschale" vorausgefüllt.** Tragen Sie nun manuell die Gesamtsumme der EPP ein, um händisch die für Minijobber ausgezahlten EPPs zu addieren

Druckausgabe: "Lohnsteueranmeldung"	**Übertragung: "Lohnsteueranmeldung n**
	
Beim Druck der Lohnsteueranmeldung kann auf den **errechneten EPP-Betrag** zusätzlich der Betrag **addier t** werden, der **für Minijobber zu berücksichtigen** ist. Im unteren Beispiel werden zwei Minijobber (2 x 300 Euro) berücksichtigt und entsprechend mit "600" Euro im Feld "Betrag" erfasst.	





Auf die von der Software für die Mitarbeiter errechneten Werte für die EPP können so händisch um die Minijobber ergänzt werden.

Beispiel:

Die auf dem Druck beispielsweise errechneten 2.400 Euro werden bei 2 Minijobbern um die zuvor angegeben 600 Euro (2 x 300 Euro) ergänzt und auf den von der Software errechneten Betrag addiert.

Druck ohne Eingabe zusätzlicher EPP-Betrag:

22a	abzüglich Energiepreis paus chale	35	2400	00

Druck mit Eingabe zusätzlicher EPP-Betrag (im Beispiel 600 Euro):

22a	abzüglich Energiepreis paus chale	35	3000	00

Die im Feld erfassten 600 Euro werden somit auf den errechneten Wert addiert.

Beim Versenden der Daten ist das Feld: "**al**
Summe in diesem Feld den zusätzlichen EP

Beispiel:

In diesem Beispiel kommen auf die 2.400 E



Geben Sie in das Feld somit für dieses Beis



Zusammenfassung: Informationen zur automatischen Ermittlung der EPP durch microtech büro+

Die Energiepreispauschale wird von der Software automatisch ermittelt. Als Grundlage für diesen Zweck werden die nachfolgenden Sachverhalte **software seitig geprüft**:

- 1) Der **Mitarbeiter** ist am 31.08.2022 beschäftigt und es wurde **kein Austritt zum 31.08.2022** hinterlegt
- Erfüllt der Mitarbeiter Punkt "1)" der Anforderung, so sind folgende Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen:
  - Es handelt sich um **Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten**
  - Es handelt sich um kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („**Minijobber**“) sowie **Aushilfskräfte** in der Land- und Forstwirtschaft, unabhängig von der Art des Lohnsteuerabzugs (pauschale Lohnsteuer oder individuelle Lohnsteuer)
  - Es handelt sich um **Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit**
  - Es handelt sich um Personen, die ein **Wertguthaben bei der DRV Bund ansparen**
  - Es handelt sich um **Freiwillige im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)** und **Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)**
  - Es handelt sich um **Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz - MuSchG -)**
  - Es handelt sich um **im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Grenzpendler und Grenzgänger**
  - Es handelt sich um **Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen** (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer)
  - Es handelt sich um **Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum**
  - Es handelt sich um **Menschen mit Behinderungen**, die in einer **Werkstatt** für Menschen mit Behinderungen tätig sind
  - Es handelt sich um Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem **Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen**

Info:

Technisches Vorgehen der Software:

- Erfüllt der Arbeitnehmer die Punkte "1" und "2" (am einfachsten über die Steuerklasse I-V), so ist er in die **Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl** zu berücksichtigen
- Wurde die **Anzahl der Arbeitnehmer** ermittelt, so ist die **Summe der Mitarbeiter mit der Höhe der EPP 300,00 € zu multiplizieren für die Meldung an das Finanzamt.**

Bezüglich der Berücksichtigung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern ist es möglich, den von der Software ermittelten Wert zu editieren:

Als Anwender erhalten Sie den Hinweis, dass bei der von der Software automatisch ermittelten EPP die Aushilfen **unberücksichtigt** geblieben sind und der **Wert manuell anzupassen bzw. um die Summe der Aushilfe x 300,00 € zu erhöhen ist**.

In der Lohnsteueranmeldung August wird geschätzt wie viele Mitarbeiter es betrifft x 300. Als Ergebnis muss dann eine Zahl, die durch 300 teilbar ist, herauskommen. Dies wird dann im September verglichen.
Die Summe aus der Ermittlung bzw. dem Editieren für den Monat August ist in der Kennziffer 35 auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass der dort ausgewiesene Wert ein Vielfaches von 300 sein muss.